

## Inhalt

<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises</b>			
97	Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 1015)	473	
98	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)	473	
99	Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG	474	
100	Ergänzende Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH	474	
101	Bekanntmachung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Wöstenwind GmbH & Co. KG	474	
<b>B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände</b>			
288	Nachtragshaushaltssatzung - 1. Nachtragshaushaltssatzung der <b>Gemeinde Hagen a.T.W.</b> für das Haushaltsjahr 2023	474	
289	Jahresabschluss 2022 - <b>Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH</b> (vormals: EnergieWerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH) – Feststellungsvermerk	475	
290	Jahresabschluss 2022 - <b>Stadtwerke Bad Iburg GmbH &amp; Co. KG</b> (vormals: EnergieWerke Bad Iburg GmbH & Co. KG) – Feststellungsvermerk	476	
291	Bekanntmachung der <b>Stadt Bad Iburg</b> über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Visbecker Ring“, 3. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	477	
292	Bekanntmachung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der <b>Gemeinde Bad Essen</b>	478	
293	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Waldhotel“ der <b>Gemeinde Bad Essen</b>	478	
294	Zweckvereinbarung Zwischen 1. der <b>Stadt Georgsmarienhütte</b> , vertreten durch die Bürgermeisterin, - nachfolgend "Stadt" genannt – und 2. dem <b>Landkreis Osnabrück</b> , vertreten durch die Landrätin, - nachfolgend "Landkreis" genannt – über die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffenrechts	479	
295	Bekanntmachung der Außenbereichssatzung „Linne“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch der <b>Gemeinde Bissendorf</b>	480	
296	Bekanntmachung der Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L98 zur Gemeindestraße, Umstufung der gebauten Ortsumgehung zur Landesstraße L98 in der <b>Gemeinde Bad Laer</b> , Landkreis Osnabrück	481	
297	Hundesteuersatzung der <b>Gemeinde Nortrup</b>	481	

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

97

#### **Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 1015)**

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 1015 wird für ungültig erklärt.

**Osnabrück, 23.10.2023**

**Landkreis Osnabrück**  
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

98

#### **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde im Rahmen der Planfeststellung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. d. F. vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578),

i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L76.07+L107.03  
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück  
Baugrundstück: Landesstraßen L 76 und L 107 in den Gemeinden Rieste (LK OS) und Neuenkirchen-Vörden (LK VEC), Gemarkungen Bieste und Neuenkirchen (Oldenb.)

#### **Landesstraßen L 76 und L 107 – Umbau des Knotenpunktes „Sticktweichkreuzung“**

Der Landkreis Osnabrück ist zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassungsentscheidung über das Vorhaben gem. § 38 Abs. 5 S. 2 NStRG, da der größte Anteil des Vorhabens im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegt, und deshalb auch für die UVP-Vorprüfung als unselbstständigen Teil des Verwaltungsverfahrens zuständig.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Wasser und Boden denkbar.

Durch eine zusätzliche Bodenversiegelung kann es zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung kommen. Durch die geringe Fläche der Neuversiegelung sind jedoch erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich, da durch die Flächenversiegelung die Bodenfunktionen in diesem Bereich verloren gehen. Bei Einhaltung der genannten Verminderungsmaßnahmen sind keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da die Fläche vergleichsweise klein ist und es sich um einen bereits überprägten Straßenseitenraum handelt.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Luft und Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden nicht negativ beeinträchtigt. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Fläche ist aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der überwiegenden Inanspruchnahme von Flächen des Straßenseitenraums nicht erkennbar. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, da sie im Einwirkungsbe- reich nicht vorhanden sind.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 24.10.2023

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

99

**Bekanntmachung  
der Prüfung des Jahresabschlusses 2022  
der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG**

Ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15, A, 59 vom 15.08.2023 wird hiermit wie folgt mitgeteilt:

Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 i. H. von 1.244.477,53 € wurde gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 8 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 4 verwendet und den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

Der Jahresüberschuss 2022 i. H. von 1.244.477,53 € wird gemäß den Regelungen in § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschüttet.

Georgsmarienhütte, 02.11.2023

**Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG**  
Sascha Leisner  
Geschäftsführer der  
Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

100

**Bekanntmachung  
der Prüfung des Jahresabschlusses 2022  
der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH**

Ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15, A, 60 vom 15.08.2023 wird hiermit wie folgt mitgeteilt:

Der im Geschäftsjahr 2022 erzielte Jahresüberschuss in Höhe von 235,94 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Georgsmarienhütte, 02.11.2023

**Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH**  
Sascha Leisner  
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

101

**Bekanntmachung  
der Prüfung des Jahresabschlusses 2022  
der Wöstenwind GmbH & Co. KG**

Ergänzend zur Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17, B, 218 vom 15.09.2023 wird hiermit wie folgt mitgeteilt:

Der Jahresüberschuss für das Jahr 2022 in Höhe von 2.157.877,56 € wurde gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages § 15 Abs. 15.6 i.V.m. § 6 Abs. 6.3 den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben.

Gemäß § 15 Abs. 15.6 und 15.7 des Gesellschaftsvertrages dürfen Gesellschafter nach Feststellung des Jahresabschlusses die Gewinnanteile entnehmen. Vom Jahresüberschuss in Höhe von 2.157.877,56 € wurden 137.170,71 € zum Ausgleich des Verlust-Sonderkontos 2020 verwendet, der übersteigende Betrag in Höhe von 2.020.706,85 € wird an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Georgsmarienhütte, 02.11.2023

**Wöstenwind GmbH & Co. KG**  
Sascha Leisner und Stefan Thebing  
Geschäftsführer der Wöstenwind Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

**B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden  
Samtgemeinden und der Zweckverbände**

288

**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Hagen a.T.W.  
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen

a.T.W. in der Sitzung am 05.10.2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	Gesamtbetrag
	€	€	€	€
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	25.977.200	285.000	0	26.262.200
ordentliche Aufwendungen	25.311.800	0	223.000	25.088.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.747.600	285.000	0	25.032.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.679.000	0	223.000	22.456.000
Einzahlungen für Investitions- tätigkeiten	3.254.000	0	0	3.254.000
Auszahlungen für Investitions- tätigkeiten	7.277.700	508.000	0	7.785.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	2.534.100	0	0	2.534.100
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	579.000	0	0	579.000
Nachrichtlich: <b>Gesamtbetrag</b>				
der Einzahlungen des Finanzhaushalts	30.535.700	285.000	0	30.820.700
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	30.535.700	508.000	223.000	30.820.700

Für das Wasserwerk ergeben sich hinsichtlich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes keine Änderungen.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.534.100 € nicht verändert. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Wasserwerk Hagen a.T.W. nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.085.000 € um 1.020.000 € erhöht und damit auf 4.105.000 € neu festgesetzt.

Für das Wasserwerk werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird weder bei der Gemeinde Hagen a.T.W. noch beim Wasserwerk verändert.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hagen a.T.W., 19.10.2023

Möller  
Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 19.10.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 15.11.2023 – 23.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13, öffentlich aus.

Hagen a.T.W., 19.10.2023

Gemeinde Hagen a.T.W.  
Möller  
Bürgermeisterin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

289

## Jahresabschluss 2022 Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH (vormals: EnergieWerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH)

### Feststellungsvermerk

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

NWPG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH (im Folgenden „Gesellschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn-

und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- Entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

**Oldenburg**, den 12. Mai 2023

**NWPG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bröring  
Wirtschaftsprüfer

Lange  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

**Osnabrück**, 19.07.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück  
i. A. R. Lauxtermann**

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Bad Iburg Verwaltungs-GmbH festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

**Veröffentlichung**

Der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Verwaltungs-GmbH liegt in der Zeit vom 16.11.2023 bis 24.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**Bad Iburg**, den 25.10.2023

**Stadt Bad Iburg**

Der Bürgermeister

i. V. Hemsath

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

**290**

**Jahresabschluss 2022**

**Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG (vormals:  
EnergieWerke Bad Iburg GmbH & Co. KG)**

**Feststellungsvermerk**

Es ergeht folgender Feststellungsvermerk

NWPG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG betreffend:

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts nicht ergeben. Es wurde uneingeschränkt der Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG (im Folgenden „Gesellschaft“) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

**Oldenburg**, den 12. Mai 2023

**NWPG Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Bröring  
Wirtschaftsprüfer

Lange  
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 19.07.2023

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Osnabrück**  
i. A. R. Lauxtermann

Die Gesellschafter beschließen einstimmig, den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG festzustellen.

Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

### Veröffentlichung

Der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Bad Iburg GmbH & Co. KG liegt in der Zeit vom 16.11.2023 bis 24.11.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 21, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bad Iburg, den 25.10.2023

**Stadt Bad Iburg**  
Der Bürgermeister  
i.V. Hemsath

(Siegel)

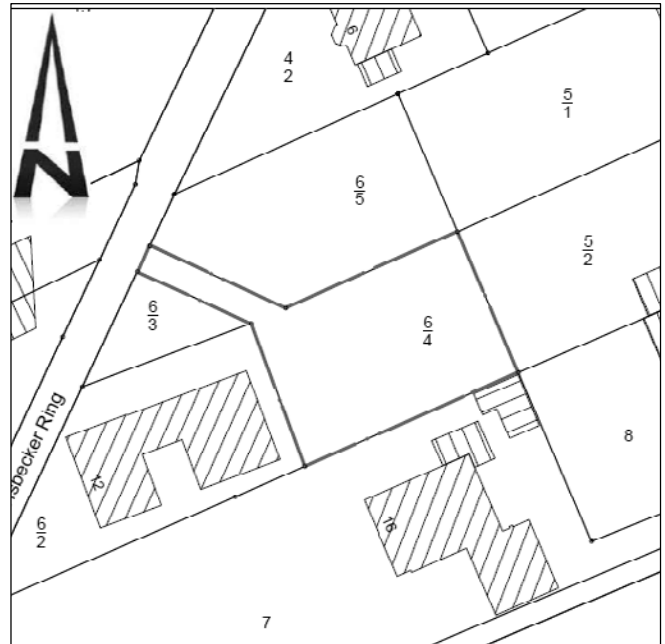
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

291

### **Bekanntmachung der Stadt Bad Iburg über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Visbecker Ring“, 3. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 72 „Visbecker Ring“, 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Visbecker Ring“ befindet sich im Ortsteil Glane-Visbeck der Stadt Bad Iburg. Das ca. 750 m<sup>2</sup> große Plangebiet liegt östlich des Visbecker Ringes, rückwärtig der bestehenden Bebauung. Nach Norden ist das Grundstück im weiteren Verlauf über die Schulstraße unmittelbar an die Bielefelder Straße und somit an örtliche Hauptverkehrswege angebunden. Nach Süden führt der Visbecker Ring in die freie Landschaft. Der entsprechende Geltungsbereich ist in der nachstehenden unmaßstäblichen Karte dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Visbecker Ring“, 3. Änderung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 72 „Visbecker Ring“, 3. Änderung, liegt einschließlich aller weiteren Anlagen ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Fachbereich II - Planen und Bauen, im Stadthaus der Stadt Bad Iburg, Am Gografenhof 3, 49186 Bad Iburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach Vereinbarung kann in die Planunterlagen Einsicht genommen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden gem. § 215 des Baugesetzbuches

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der zuvor genannten Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Iburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der aktuell gültigen Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

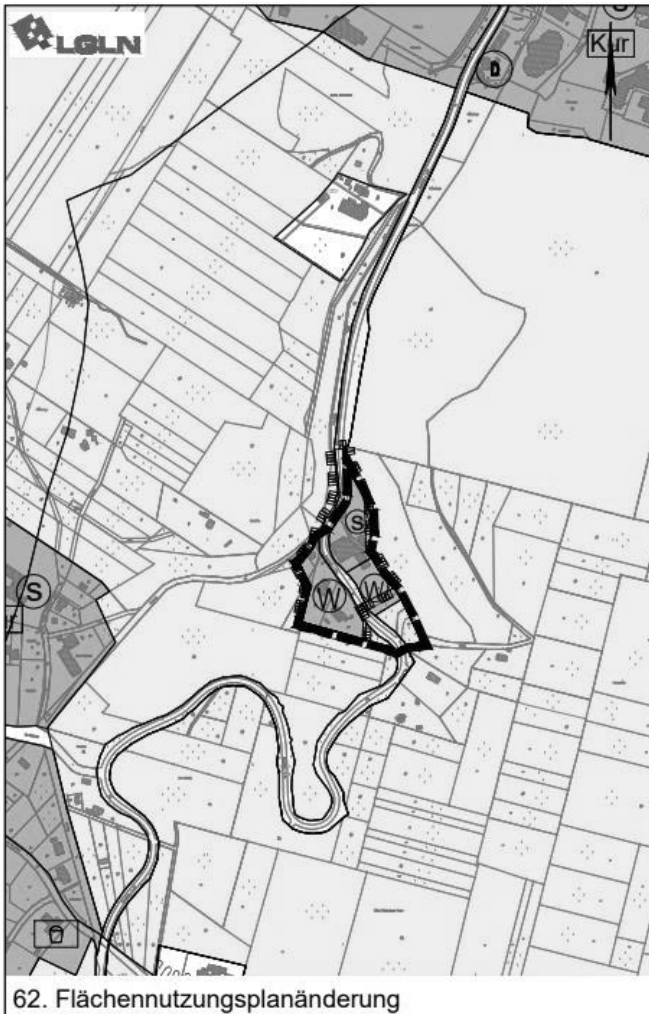
Bad Iburg, den 25.10.2023

292

### **Bekanntmachung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Essen**

Die vom Rat der Gemeinde Bad Essen am 21.09.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes Bad Essen, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung ist dem Landkreis Osnabrück nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 27.10.2023 (Az.: 6.3-03-62-2023), die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



---- = Geltungsbereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen

Der Flächennutzungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

478

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an [alexandra.meyer@badessen.de](mailto:alexandra.meyer@badessen.de) vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bad Essen, tritt mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ nach § 6 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 23.09.2004 die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Flächennutzungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

**Bad Essen, 27.10.2023**

**Gemeinde Bad Essen**  
Der Bürgermeister  
Timo Natemeyer

(Siegel)

293

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Waldhotel“ der Gemeinde Bad Essen**

Der Rat der Gemeinde Bad Essen hat in seiner Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplan Nr. 39 "Waldhotel", Bad Essen, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht, sowie schalltechnischer Beurteilung und den Abwägungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 mit Wirkung vom 15.09.2021, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Waldhotel", Bad Essen, ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan:



----- =Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Waldhotel“,  
Bad Essen

Der Bebauungsplan einschl. Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Bad Essen, Lindenstraße 41/43 (Rathaus, Zimmer 1.14), 49152 Bad Essen, während der Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Termine können unter der Telefon-Nr. 05472/401-303 oder per E-Mail an [alexandra.meyer@badessen.de](mailto:alexandra.meyer@badessen.de) vereinbart werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „Waldhotel“, Bad Essen in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 Ziffer 1 - 3 BauGB i.d.F. vom 03.11.2017, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Essen, 27.10.2023

**Gemeinde Bad Essen**  
Der Bürgermeister  
(Siegel) Timo Natemeyer

## Zweckvereinbarung

Zwischen  
1. der Stadt Georgsmarienhütte,  
vertreten durch die Bürgermeisterin,  
- nachfolgend "Stadt" genannt –

und

2. dem Landkreis Osnabrück,  
vertreten durch die Landrätin,  
- nachfolgend "Landkreis" genannt –

über die  
kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des  
Waffenrechts

### § 1

#### Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffenrechts von der Stadt auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) vom 04. März 2023 Rechnung getragen.

Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen haben ein berechtigtes Interesse an der Abwicklung eines einwandfreien Zuständigkeitswechsels. Es muss zu jedem Zeitpunkt Rechtssicherheit herrschen. Damit es mit Beginn der Übernahme der Akten durch den Landkreis nicht zu einer vermischten bzw. ungeklärten Zuständigkeit kommt, beginnt die Stadt spätestens am 11.10.2023 mit der Übergabe der Akten an den Landkreis und zieht den Zuständigkeitswechsel ab diesem Zeitpunkt vor.

### § 2

#### Inhalt und Umfang

- (1) Der Stadt obliegen die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (§ 4 Nr. 4 ZustVO-NPOG).
- (2) Die Stadt überträgt dem Landkreis ab dem 11.10.2023 sämtliche der nach den unter dem Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

### § 3

#### Kostenregelung

- (1) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis zu.
- (2) Durch die Einnahmenregelung nach Abs. 1 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten abgegolten.

#### § 4 Frist

Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung oder Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffG) oder der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.

#### § 5 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2023.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht.

#### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 11.10.2023 in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 04.08.2023  
Osnabrück, den 10.08.2023

Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Bahlo

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

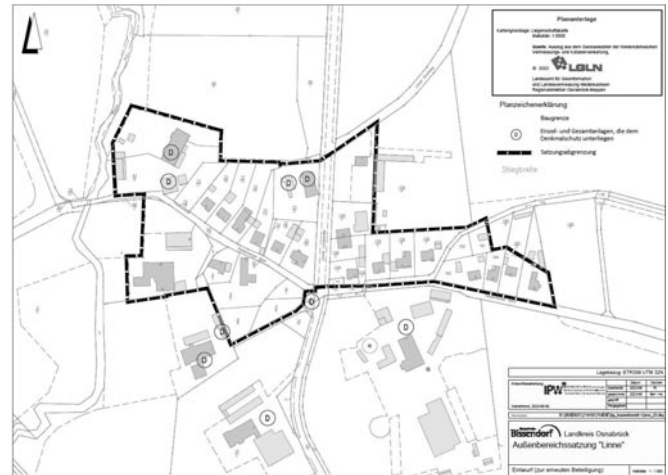
295

### Bekanntmachung Außenbereichssatzung „Linne“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat die Außenbereichssatzung „Linne“, bestehend aus der Textsatzung mit dem Abgrenzungsplan inklusive Baugrenzen und dem Erläuterungstext, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 21. September 2023 nach § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der Außenbereichssatzung „Linne“ ist Teil der Gemarkung Linne, Flur 1, 2 sowie 3 und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Linne“ rechtsverbindlich und liegt mit der Textsatzung mit dem Abgrenzungsplan inklusive Baugrenzen und dem Erläuterungstext ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Außenbereichssatzung Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Außenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die o.a. Außenbereichssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 13. Oktober 2023



## Gemeinde Bissendorf

Der Bürgermeister

Guido Halfter

(Siegel)

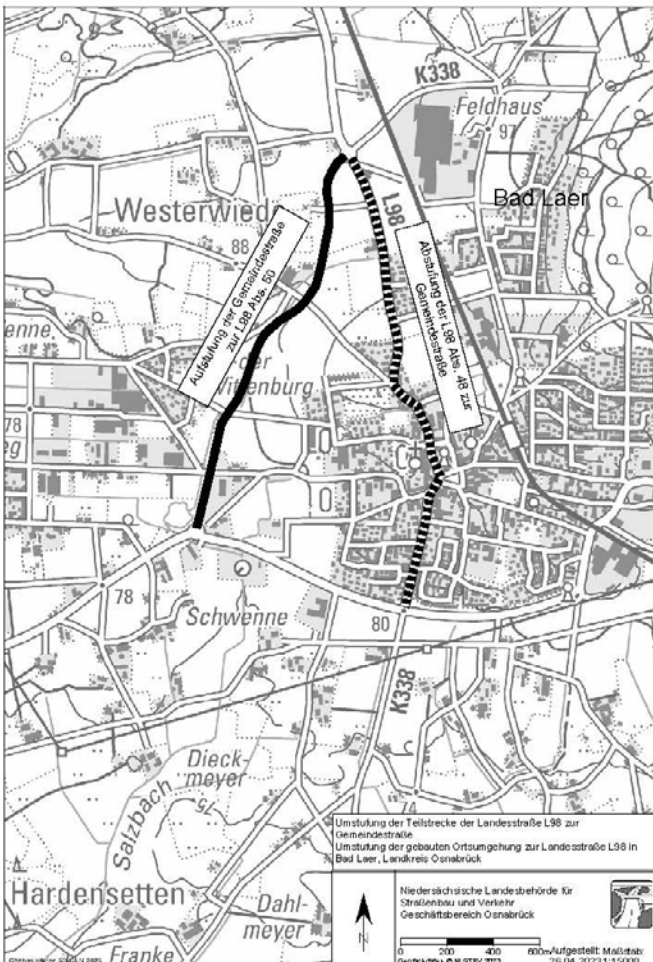
Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

296

### **Bekanntmachung Umstufung der Teilstrecke der Landesstraße L98 zur Gemeindestraße, Umstufung der gebauten Ortsumgehung zur Landesstraße L98 in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück**

1. Die in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße wird vom Abs. 50 Stat. 0 - Stat. 1.803 mit Wirkung vom 01.01.2024 zur Landesstraße L98 in der Baulast des Landes aufgestuft.
2. Die in der Gemeinde Bad Laer, Landkreis Osnabrück, gelegene Teilstrecke der Landesstraße L98 Abs. 48 alt Stat. 0 - Stat. 2.085 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2024 zur Gemeindestraße abgestuft; neuer Baulasträger ist die Gemeinde Bad Laer.

Die genannten Teilstrecken können dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, entnommen werden.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück zu erheben. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument allerdings nur dann, wenn es mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht ausreichend.

Bad Laer, den 01.11.2023

## Gemeinde Bad Laer

Tobias Avermann

Bürgermeister

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21, 15. November 2023

297

### **Hundesteuersatzung der Gemeinde Nortrup**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Nortrup in seiner Sitzung am 24.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

#### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halter des Hundes / der Hunde). Als Halter/in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er / sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hun-

de, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin / dem Hundehalter haftet die Eigentümerin / der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich
- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a. für den ersten Hund     | 36,00 € |
| b. für den zweiten Hund    | 66,00 € |
| c. für jeden weiteren Hund | 90,00 € |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
  2. Diensthunde nach ihrem Dienstende;
  3. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind;
  4. Hunden, die als Sanitätshunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen;
  5. geprüften Schweißhunden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist durch die die Vorlage der Prüfungsurkunde nachzuweisen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Nortrup zugegangen ist.

### **§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde Nortrup beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

### **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Rest Teil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde Nortrup schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Sofern dem Hund ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer nach § 4 Abs. 1 NHundG implantiert wurde, ist dieses bei der Anmeldung mitzuteilen. Sofern dem Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung noch kein elektronisches Kennzeichen (Transponder) implantiert wurde, ist die Kennnummer nach der Implantierung unverzüglich nach zu melden.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde Nortrup schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde Nortrup wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Nortrup anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde Nortrup die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde Nortrup auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 1 die Kennung des elektronischen Kennzeichens (Transponder) nicht angibt,
  - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde Nortrup anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Nortrup anzeigt,
  - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nortrup vom 01.01.2001 außer Kraft.

**Nortrup**, den 01.01.2024

**Gemeinde Nortrup**  
Der Bürgermeister  
Thomas Hartsch

(Siegel)

